

Information des Vorstandes des OÖBV über die aktuell für alle vom OÖBV organisierten Wettspiele geltenden Covid-Bestimmungen

Die Meisterschaften des OÖBV können fortgeführt werden. Es gelten folgende Rahmenbedingungen

für alle vom OÖBV organisierten Wettspiele:

- 2G für alle Spieler:innen ab Vollendung des 12. Lebensjahres
- 2G für alle Trainer:innen bzw Coaches, ausgenommen solche, die die Trainertätigkeit beruflich ausüben. Dies setzt eine Anmeldung zur Sozialversicherung voraus (zumindest als geringfügig Beschäftigte:r). Diesfalls gilt 3G (ab 5.12. 2,5G).
- 2G für alle Schiedsrichter und Tischorgane
- 2G für alle sonstigen am Wettbewerb beteiligte Personen (alle Personen die sich auf der Spielerbank aufhalten dürfen)
- Ab Betreten der Halle in Gängen und Garderobe FFP2-Maskenpflicht für alle. Während des Wettspiels sind nur Spieler am Spielfeld, Coaches, Schiedsrichter (nicht Schreibertisch) von der Maskenpflicht ausgenommen (also auch nicht Personen auf der „Bank“; sollten wir diese doch ausnehmen dürfen, werden wir es noch bekannt geben)
- Zuschauer sind unzulässig, dürfen nicht in die Halle eingelassen werden.

Als 2G-Nachweis gilt (Kurzfassung):

- Zweitimpfung mit zugelassenem Impfstoff gegen COVID-19 nicht länger als 360 Tage zurückliegend (Verkürzung zu erwarten)
- Impfung mit einem „Einmalimpfstoff“ nicht länger als 270 Tage zurückliegend (Verkürzung zu erwarten)
- Genesen und einmal geimpft (wenn mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag)
- Genesungsnachweis (über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2) oder eine ärztliche Bestätigung (über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde)
- Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde
- Bis 6.12.2021: Erstimpfung plus PCR-Test nicht älter als 72 Stunden (bezogen auf Abnahme)
- Zwischen dem vollendeten 12. Und dem vollendeten 15. Lebensjahr der Schul-Testpass in der Woche, in der die Testintervalle eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche.

Dieser Nachweis ist für die Dauer des Aufenthaltes in der Sporthalle bereitzuhalten, vom Heimverein lückenlos zu kontrollieren und auf Aufforderung einem Schiedsrichter oder sonstigen Verbandsorgan vorzuweisen. Zuwiderhandeln hat ausnahmslos eine Strafbeglaubigung bzw eine Bestrafung wegen Nichteinhaltung von besonderen Anordnungen des Verbandes zur Folge.